

Stellungnahme zum „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“

Begutachtungs- und Konsultationsverfahren GZ: 299/ME XXV. GP

Die Historie zum heutigen Stand in Sachen Bildung in Volksgruppensprachen

Die autochthonen österreichischen Volksgruppen sind durch den Zerfall der Monarchie nach dem 1. Weltkrieg entstanden. Das war auch der Zeitpunkt, in welchem das Thema Unterricht in Volksgruppensprachen geboren wurde. Der zweisprachige Unterricht ist für die Volksgruppen in Österreich eine essentielle Voraussetzung für deren Überleben. Diese Meinung wurde offenbar schon 1919 vertreten, als im Artikel 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain normiert wurde, dass "...die österreichische Regierung...angemessene Erleichterungen gewähren wird, um sicherzustellen, dass in den Volksschulen den Kindern... der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde." Im Staatsvertrag von Wien 1955 ging man noch weiter, als im Artikel 7 Abs. 2 auch eigene Mittelschulen für die slowenische und kroatische Minderheit normiert wurden.

Im nächsten Schritt wurde 1959 das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten erlassen und damit die allgemeinen Bestimmungen aus den Staatsverträgen für die slowenische Minderheit ausgeführt. Mit dem Volksgruppengesetz aus 1976 und der darauf basierenden Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte 1977 wurden jedenfalls die kroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma in Österreich offiziell anerkannt. In weiterer Erfüllung der Verpflichtung aus dem Artikel 7 wurde 1994 das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland erlassen. Dieses ging aber bereits über den Staatsvertrag von Wien hinaus und erfasste in seinem Geltungsbereich nicht nur die kroatische, sondern auch die ungarische Volksgruppe. Alle anderen Volksgruppen blieben bis zu diesem Zeitpunkt unberücksichtigt!

Österreich ist 1998 dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten beigetreten und hat 2001 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifiziert. In den Monitoringverfahren zu diesen beiden Abkommen hat der Europarat wiederholt Mängel in der Sprachenvermittlung festgestellt und in seinen Empfehlungen behandelt. Z.B. steht in den Empfehlungen zum dritten Monitoringzyklus zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen an erster Stelle die Priorisierung einer strukturierten Politik zum Schutz und Förderung aller Volksgruppensprachen, insbesondere in Wien. In der Resolution zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 13. Juni 2012 wird vom Ministerkomitee des Europarates konstatiert, dass die erziehungsbezogenen Bedürfnisse der Volksgruppenangehörigen in Wien immer noch nicht entsprechend abgedeckt werden.

In 2005 wurden die Volksgruppen in das Bundes-Verfassungsgesetz aufgenommen. Im Art 8 Abs. 2 bestimmt der Verfassungsgesetzgeber "**Sprache** und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern." Die Erwartungen der Volksgruppen, diese Regelung stünde am Anfang einer Entwicklung, wurde enttäuscht.

Aufgrund einer Empfehlung in der genannten Resolution wurde die Überarbeitung des Volksgruppengesetzes in 2009 eingeleitet. In einer der drei eingesetzten Arbeitsgruppen unter der Bezeichnung "Bildung und Sprache" wurde unter Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der Volksgruppen und des BMfUKK (heute BMB) ein Schlussbericht erarbeitet. Bezüglich der Umsetzung wurde auf das ressortzuständige BMB verwiesen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Volksgruppen haben daher in der aktuellen Bildungsreform diese Umsetzung erwartet, sie allerdings bis dato nicht in den Unterlagen wiedergefunden. Die Bildungsreform hat in drei Wellen stattgefunden und die Volksgruppenvertreterinnen und -vertreter sind von einer zur anderen vertröstet worden. Tatsächlich widmet sich die Bildungsreform 2017 sowohl den Minderheiten-Schulgesetzen als auch dem Privatschulgesetzes. Es scheint daher der richtige Ort für die Behandlung dieser Volksgruppenanliegen zu sein.

Aktueller Stand in Sachen Bildung in Volksgruppensprachen

Der aktuelle Stand des Schulrechtes für Angehörige der in Österreich anerkannten Volksgruppen entspricht nicht den Erfordernissen und führt zu ungleicher Behandlung abhängig von der Volksgruppenzugehörigkeit und der geografischen Lage. Eine Versorgung aller Volksgruppen mit schulischer Bildung in ihrer Muttersprache in öffentlichen Schulen ist nach wie vor nicht gegeben. Die aktuelle Gesetzeslage zum volksgruppensprachlichen Schulwesen erschöpft sich in den Minderheiten-Schulgesetzen für das Burgenland und Kärnten. Vor allem in Wien und der Steiermark, welche autochthone Siedlungsgebiete darstellen, gibt es Nachholbedarf. Um diese Situation zu verbessern und allen Volksgruppenangehörigen die gleiche Möglichkeit eines muttersprachlichen Unterrichtes zu ermöglichen, müssen auch für andere Bundesländer und andere Volksgruppensprachen Minderheiten-Schulgesetze erlassen werden. Ersatzweise sind Privatinitiativen, welche diese Verpflichtung der Republik Österreich übernehmen, entsprechend zu fördern. Dazu sind Regelungen im Privatschulbereich erforderlich. Die Bildungsreform hat die Möglichkeit eröffnet, diesen Zustand zu verbessern und bereits ausgearbeitete Vorschläge umzusetzen.

Vorschlag im Rahmen der Bildungsreform

Von Vertreterinnen und Vertretern der Volksgruppen wurden in der Vergangenheit bereits einige Vorschläge eingereicht. Im Rahmen dieser Bildungsreform war es ein Vorschlag zur Ergänzung des Privatschulgesetzes. Beispielgebend für diesen Entwurf ist die Privatinitiative des Schulvereines "Komensky", welcher in Wien einen bilingualen Unterricht von der Volksschule bis zur Matura anbietet. Die Schulen des Schulvereines werden aus öffentlichen Mitteln durch Beistellung des Lehrerkollegiums als eine lebende Subvention und punktuelle finanzielle Beiträge unterstützt. Diese Unterstützungen sind großteils nicht systematisch bzw. gesetzlich nicht verankert. Die Nachhaltigkeit ist daher nicht garantiert. Der vorliegende Vorschlag behandelt einerseits generell das Thema des volksgruppensprachlichen Unterrichtes in Gebieten, wo öffentliche Schulen keinen entsprechenden Unterricht anbieten. Gleichzeitig stellt er eine Lösung der existenziellen Frage für das derzeit einzige bestehende Angebot in Wien dar. Mit überschaubaren Kosten wird dabei eine nachhaltige Wirkung für den Schul- und Wirtschaftsstandort Wien erreicht.

Der Entwurf hat eine breite Unterstützung in allen Volksgruppen und wurde von den Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemeinsam bei vielen Gesprächen mit Politikern und Beamten unterstützt. Der Entwurf wurde auch an das Bundesministerium für Bildung gesandt.

Wir ersuchen dringend den nachstehenden Vorschlag im vorliegenden Bildungsreformgesetz zu berücksichtigen und die Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Ausschuss, welcher die Bildungsreform 2017 bearbeitet, einzuladen. Diese Bildungsreform bietet eine einzigartige historische Gelegenheit, für alle anerkannten autochthonen Volksgruppen einen Zugang zu bilingualer Bildung auch in ihrer Volksgruppensprache zu schaffen. Wird diese Gelegenheit versäumt, sind die Folgen für den Bestand einiger Volksgruppen nicht absehbar.

Vorschlag zur Änderung des Privatschulgesetzes:

B. Subventionierung von Privatschulen autochthoner Volksgruppen.

§ 20a. Anspruchsberechtigung.

(1) Den gesetzlich nach Art. 8 B-VG und §§ 1f VoGrG anerkannten autochthonen Volksgruppen, für die mit Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 Volksgruppenbeiräte eingerichtet wurden, sind für ihre mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Subventionen zu gewähren, wenn

- a) die Schule einem Bedarf der Volksgruppen entspricht,
- b) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
- c) für die Aufnahme der Schüler neben Kenntnissen in der entsprechenden Volksgruppensprache nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und
- d) diese Schule mit keiner von der öffentlichen Hand geführten gleichartigen Schule, welche bilingualen Unterricht in Deutsch und der entsprechenden Volksgruppensprache anbietet, in Konkurrenz steht.

(2) Unter Privatschulen autochthoner Volksgruppen sind die von Vereinen, Stiftungen, Fonds oder anderen Organisationen erhaltenen Schulen zu verstehen, welche bilingualen Unterricht in Deutsch und zumindest einer Sprache einer autochthonen Volksgruppe anbieten.

§ 20b. Ausmaß der Subventionen zum Personalaufwand

(1) Als Subvention sind den Schulerhaltern für die Privatschulen autochthoner Volksgruppen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters, der erforderlichen Teamlehrer und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden bilingualen Schule im Wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art entspricht. Bei diesem Vergleich sind die Regelungen der Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten und das Burgenland zu berücksichtigen.

(2) Die gemäß Abs. 1 den einzelnen Privatschulen autochthoner Volksgruppen zukommenden Lehrerdienstposten hat die zuständige Schulbehörde auf Antrag des Schulerhalters festzustellen.

(3) Der Schulerhalter hat Umstände, die eine Auswirkung auf die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat bei Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten neu festzustellen.

(5) Wenn für eine Privatschule einer autochthonen Volksgruppe

- a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder
- b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie hinsichtlich der Subventionierung auf Antrag des Schulerhalters so zu behandeln, als ob ihr das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen worden wäre.

(6) Die Feststellung der den einzelnen Privatschulen autochthoner Volksgruppen zukommenden Lehrerdienstposten wird mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2 und die Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres.

§ 20c. lebende Subventionierung.

(1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren:

- a) durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den Bund als lebende Subventionen an die Schule, soweit es sich nicht um eine in lit. b genannte Schule handelt, oder

b) durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subventionen an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen.

(2) Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind auch in den Fällen des Abs. 1 lit. b vom Bund zu tragen.

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre. Erfüllt dieser Lehrer die Anstellungserfordernisse nicht, ist die Vergütung in der Höhe der Entlohnung festzusetzen, die in gleichartigen Fällen in der Regel Bundes(Landes)vertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die für einen solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

(4) Die Vergütung gemäß Abs. 3 ist an den unterrichtenden Lehrer auszuzahlen.

(5) Wird einer Privatschule einer autochthonen Volksgruppe das Öffentlichkeitsrecht rückwirkend verliehen und wurde kein Antrag gemäß § 18 Abs. 5 gestellt, ist dem Schulerhalter der Lehrersonalaufwand zu ersetzen, den er für die dort unterrichtenden Lehrer geleistet hat, höchstens jedoch im Ausmaß des Betrages, der bei Anwendung der Abs. 3 und 4 bezahlt worden wäre.

§ 20d. Grenzen der Zuweisung lebender Subventionen.

(1) Den unter § 20a fallenden Schulen dürfen nur solche Lehrer als lebende Subventionen zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule der Schulerhalter beantragt oder gegen deren Zuweisung er keinen Einwand erhebt.

(2) Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer oder der Schulerhalter dies beantragen oder der Schulerhalter die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt.

§ 20e. sonstige Subventionen.

(1) Zusätzlich zu den lebenden Subventionen erhalten die Schulerhalter von Privatschulen autochthoner Volksgruppen eine Subvention für den Betrieb und die Erhaltung der Schule.

(2) Die Subvention für den Betrieb und die Erhaltung der Schule werden dem Schulerhalter in Form von Schulerhaltungsbeiträgen vom Bund geleistet. Die Schulerhaltungsbeiträge entsprechen den Schulerhaltungsbeiträgen, welche bei einem sprengelübergreifenden Schulbesuch an den Schulerhalter zu leisten sind. Die Beitragsleistung richtet sich nach den Vorschriften, die im Land des Schulerhalters gelten.

Erläuterung:

Mit den §§ 20a bis 20d wird die geübte Praxis bei der derzeit einzigen bestehenden Schule in Wien, die den Kriterien der Privatschulen der autochthonen Minderheiten entspricht, in Anlehnung an die konfessionellen Schulen festgeschrieben.

Mit § 20e wird eine Norm eingeführt, die der Tatsache Rechnung trägt, dass für Angehörige autochthoner Volksgruppen, welche nicht in Kärnten oder dem Burgenland beheimatet sind, die gleiche Schulbildung derzeit mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, da Privatschulen ohne finanziellen Beitrag (Schulgeld) nicht erhalten werden können. Sie erfolgt in Anlehnung an die Schulerhaltungsbeiträge nach dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, da es um einen ähnlichen Sachverhalt geht. Da wie dort entstehen dem Schulerhalter durch den Schulbesuch eines Kindes Kosten, welche sich der Schulerhalter der für das Kind zuständigen öffentlichen Schule spart. Über den Schulerhaltungsbeitrag erfolgt hier ein Ausgleich. Da Volksgruppenangelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes fallen, ist hier die Tragung des Schulerhaltungsbeitrages durch den Bund vorgesehen.

Die Regelungen für Privatschulen, welche das entsprechende Angebot für Angehörige der autochthonen Minderheiten bereitstellen, erscheinen notwendig, um in Ermangelung flächendeckender Minderheiten-Schulgesetze eine Gleichbehandlung aller Angehörigen der in Österreich beheimateten autochthonen Volksgruppen in Bezug auf die Schulbildung in der jeweiligen Volksgruppensprache zu gewährleisten. Darüber hinaus tragen sie zur Erfüllung der Staatszielbestimmung nach Art. 8 B-VG bei.

Der Bezug auf Art. 8 B-VG, §§ 1f VoGrG und die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 über die Volksgruppenbeiräte § 20a Abs. 1 stellt klar, dass die Regelungen nur auf Schulen im Bereich der in Österreich anerkannten autochthonen Volksgruppen anwendbar sind und somit keine Breitenwirkung entfalten.

Ein weitere Einschränkung trifft § 20a Abs.1 durch die Bedingungen

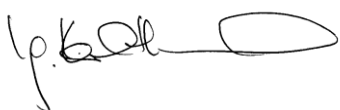
- a. *die Schule muss dem Bedarf der Volksgruppen entsprechen. Ein Bedarf ist nicht gegeben, wenn es entweder keine entsprechende Anzahl von Kindern der Volksgruppe in dem entsprechenden*

Bundesland gibt, oder bereits eine Schule (privat oder öffentlich) mit dem entsprechenden Angebot eingerichtet ist.

- d. die Schule nicht in Konkurrenz zu einer öffentlichen Schule stehen darf. Somit bleibt für die Länder Burgenland und Kärnten aufgrund der Minderheiten-Schulgesetze für Privatschulen nach diesen §§ kein Anwendungsbereich*

Aufgrund der Minderheiten-Schulgesetze für das Burgenland und Kärnten bleiben als örtlichen Anwendungsbereich derzeit faktisch die Bundesländer Steiermark und Wien. Für die Volksgruppen der Slowaken und der Tschechen besteht in Wien bereits die Privatschule des Schulvereines Komensky und ist derzeit die einzige im Anwendungsbereich der §§ 20a bis 20e.

Die mit diesen Regelungen verbundenen Kosten sind somit relativ einfach festzustellen. Die Schulen des Schulvereines Komensky haben im Schuljahr 2016/2017 ca. 450 Schülerinnen und Schüler. Der relevante Schulkostenbeitrag ist jener gem. §49 Wiener Schulgesetz.



Karl Hanzl
Vorsitzender



Paul Rodt
Stv. Vorsitzender

des Volksgruppenbeirates der tschechischen
Volksgruppe beim Bundeskanzleramt

Wien, 30. April 2017

Ergeht an:

begutachtung@bmb.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at